

5502/AB XX.GP

B E A N T W O R T U N G

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Meisinger, Mag. Haupt und Kollegen
betreffend unzumutbare Regelungen beim Arbeitsmarktservice,
Nr. 5794/J

Antwort zu Frage 1:

Ja.

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Die Vorgangsweise des Arbeitsmarktservice im konkreten Fall entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Dies deswegen, weil im Interesse der Versichertengemeinschaft ein sorgsamer Umgang mit den geleisteten Beiträgen unabdingbar ist, was insbesondere aber auch die Versagung der für die Zeit der Arbeitsuche zur Existenzsicherung dienenden Leistung nach sich zieht, wenn der Leistungsbezieher bzw. die Leistungsbezieherin dem Arbeitsmarktservice nicht zur Vermittlung zur Verfügung steht, wie zum Beispiel während des Besuches einer Ausbildung.

Antwort zu Frage 4:

Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gilt insbesondere nicht als arbeitslos, wer in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang wie im konkreten Fall bei einem Meisterprüfungskurs - ausgebildet wird.

Allerdings ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn der Leistungsbezieher - gewissermaßen als Nachweis der Vereinbarkeit von Ausbildung und Beschäftigungsausübung - der Ausbildung bereits während mindestens sechs Monaten innerhalb des letzten Jahres vor Eintritt der Arbeitslosigkeit unterlag und parallel dazu eine oder mehrere arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt wurden. Bei Kursen, die kürzer als ein Jahr dauern, muß diese Parallelität zumindest während der Hälfte der Ausbildungszeit vorliegen. In jedem Fall darf aber die letzte Beschäftigung nicht zum Zwecke der Fortsetzung der Ausbildung gelöst worden sein.

Antwort zu Frage 5:

Im Gegensatz zu Weiterbildungsmaßnahmen, die grundsätzlich begrüßenswert sind, aber nicht arbeitsmarktpolitisch sinnvoll sein müssen, kommen Nach - bzw. Umschulungsmaßnahmen nur in Betracht, wenn eine Vermittlung auf eine offene Stelle aus bestimmten Gründen ohne zusätzliche Qualifikationen nicht möglich ist. Für Umschulungsmaßnahmen sind dies z.B. die Aussichtslosigkeit, in absehbarer Zeit im erlernten oder ausgeübten Beruf unterzukommen, oder die Unmöglichkeit der weiteren Ausübung des bisherigen Berufs aus altersbedingten Gründen, wegen vorliegender Berufskrankheit, und ähnlichem; für Maßnahmen der Nachschulung kommen vor allem ein Anpassungsbedarf an gestiegene bzw. geänderte Anforderungen der Arbeitswelt oder die Vervollkommnung von Fachkenntnissen in Betracht. Sind im erlernten Beruf aber - wie im konkreten Fall - regelmäßig offene Stellen vorhanden und liegen auch keine wie oben genannte zwingende Gründe für den Besuch einer Schulungsmaßnahme vor, kann für die Zeit der Ausbildung weder das Arbeitslosengeld noch die Notstandshilfe gewährt werden.

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Das Arbeitsmarktservice hat die Aufgabe arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen zur Verringerung und Verhinderung von Arbeitslosigkeit zu setzen. Dieser Aufgabe

kommt das Arbeitsmarktservice nach. Alle Staatsbürger - also auch Arbeitslose - können darüberhinaus Weiterbildungsmaßnahmen besuchen, die in ihrem eigenen Interesse gelegen sind und auch zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und fachlichen Fertigkeiten führen. Die Förderung dieser Berufsbildungsmaßnahmen ist eine allgemeine (berufs)bildungspolitische Aufgabe, die die Zielsetzung der Arbeitsmarktpolitik bei weitem übersteigt und auch aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung keinesfalls getragen werden kann. In diesem Zusammenhang verfügt das Unterrichts - wie Wissenschaftsressort, aber auch Einrichtungen der berufsbezogenen und - begleitenden Erwachsenenbildung über einschlägige Instrumentarien bzw. Finanzierungsmöglichkeiten.

Die generelle bildungspolitische Kompetenz liegt beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Unabhängig davon hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der kommenden Steuerreform vereinbart, daß Investitionen in die berufliche Qualifikation steuerlich berücksichtigt werden sollen.

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist unter Vereitelung ein Verhalten zu verstehen, das das Nichtzustandekommen des zugewiesenen zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses herbeiführt, das heißt, wenn das Verhalten des Arbeitslosen geeignet ist, den potentiellen Dienstgeber von der Einstellung des Arbeitslosen abzubringen. Dies ist nach vorliegenden höchstgerichtlichen Erkenntnissen jedenfalls auch dann der Fall, wenn der Arbeitslose dem Arbeitgeber erklärt, die angebotene Dauerbeschäftigung nur als Übergangslösung zu betrachten.

Im konkreten Fall führte auch nicht die Erwähnung des Besitzes des Meisterbriefes zur Nichteinstellung, sondern die Angabe des Arbeitslosen, sich in wenigen Monaten selbstständig machen zu wollen.

Antwort zu Frage 10:

Ja.

Antwort zu Frage 11:

Herr H. hätte den in letzter Zeit erworbenen Meisterbrief zur Unterstreichung seiner Qualifikation für die angebotene Stelle erwähnen können und gleichzeitig sein Interesse an dieser Arbeit, sowie sein Engagement sichtbar werden lassen müssen.

Antwort zu Frage 12:

Die Vorgangsweise wurde bereits überprüft und als korrekt bewertet.